



Margret Kraul
Dirk Schumann
Rebecca Eulzer
Anne Kirchberg

Zwischen Verwahrung und Förderung

Heimerziehung in Niedersachsen 1949-1975

Margret Kraul • Dirk Schumann •
Rebecca Eulzer • Anne Kirchberg

Zwischen Verwahrung und Förderung

Margret Kraul
Dirk Schumann
Rebecca Eulzer
Anne Kirchberg

Zwischen Verwahrung und Förderung

Heimerziehung in
Niedersachsen 1949-1975

Budrich UniPress Ltd.
Opladen • Berlin • Toronto 2012

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Papier.

Alle Rechte vorbehalten.

© 2012 Budrich UniPress, Opladen, Berlin & Toronto
www.budrich-unipress.de

ISBN 978-3-86388-014-9
eISBN 978-3-86388-174-0

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Typographisches Lektorat: Ulrike Weingärtner, Gründau
Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal – www.disenjo.de
Titelbild: Hauptgebäude des Niedersächsischen Landesjugendheims Göttingen,
undatiert, vermutlich 1950er Jahre (Privatbesitz)
Druck: paper&tinta, Warschau
Printed in Europe

Inhalt

| | |
|---|-----|
| Dank..... | 7 |
| I. Einleitung | 9 |
| II. Erziehung von den 50er Jahren bis in die 70er Jahre: Familie, Schule, Heim | 15 |
| III. Die niedersächsische Heimlandschaft und ihre Klientel: Profil und statistische Befunde | 31 |
| IV. Lebenswege | 51 |
| 1. Wege ins Heim | 51 |
| 1.1. Rechtliche Grundlagen und behördliche Verfahren | 51 |
| 1.2. Gründe für die Heimeinweisung..... | 56 |
| 1.3. „Zuführung“ und Heimaufnahme | 62 |
| 2. Wege aus dem Heim: rechtliche Grundlagen der Aufhebung von FE und FEH sowie übliche Wege der Heimentlassung | 64 |
| 3. Lebensgeschichten..... | 68 |
| 3.1. Ingrid G. – als Kind im Bernwardshof und als Jugendliche im Mädchenheim Schloß Wollershausen | 69 |
| 3.2. Gerhard R. – Kindheit und Jugend im Wechsel zwischen Elternhaus und Heim: Kinderheim St. Vincenz in Nordenham und das Leinerstift in Großefehn | 72 |
| 3.3. Claus R. – Kindheit und Jugend im Katholischen Jugendwerk St. Ansgar | 74 |
| 3.4. Volker F. – Schüler im Landesjugendheim in Göttingen | 76 |
| V. Heimalltag | 79 |
| 1. Tagesablauf und Freizeit | 79 |
| 2. Arbeit und berufliche Bildung | 90 |
| 2.1. Zeitgenössische Erziehungsvorstellungen und rechtliche Regelungen..... | 90 |
| 2.2. Arbeiten im Heim und auf dem Heimgelände | 93 |
| 2.3. Arbeiten außerhalb des Heims | 100 |
| 2.4. Berufliche Bildung im Heim | 102 |

| | | |
|-------|---|-----|
| 3. | Gewalt und Strafen | 108 |
| 3.1. | Strafpraxis | 109 |
| 3.2. | Gewalt unter den Kindern und Jugendlichen..... | 118 |
| 3.3. | Gewalt gegen Erziehende | 120 |
| 4. | Medizinische und psychologische Betreuung..... | 121 |
| 4.1. | Medizinische Betreuung..... | 121 |
| 4.2. | Psychiatrische und psychologische Betreuung | 127 |
| VI. | Personal | 137 |
| VII. | Finanzierung | 151 |
| 1. | Entwicklung der Pflegesätze in der Nachkriegszeit und den 50er Jahren..... | 151 |
| 2. | Entwicklung der Pflegesätze in den 60er und 70er Jahren..... | 154 |
| VIII. | Heimaufsicht..... | 159 |
| 1. | Rechtliche Grundlagen der Heimaufsicht in Niedersachsen | 159 |
| 2. | Die Praxis der Heimaufsicht in Niedersachsen | 161 |
| 2.1. | Aufsichtstätigkeit unter Personalmangel | 161 |
| 2.2. | Sanktionen der Heimaufsicht | 164 |
| 2.3. | Kontrolle des Züchtigungsregimes der Heime | 168 |
| 3. | Entwicklung der Grundlagen der Heimaufsicht in den 70er Jahren..... | 170 |
| IX. | Zusammenfassung..... | 177 |
| | Anhang..... | 181 |
| | Abkürzungsverzeichnis | 199 |
| | Quellen- und Literaturverzeichnis | 201 |
| | Abbildungs- und Tabellenverzeichnis..... | 219 |
| | Verzeichnis der Heime | 221 |

Dank

Die vorliegende Publikation stellt die leicht überarbeitete und um eine Übersicht über die ehemaligen Heime gekürzte Fassung des Abschlussberichts zum Projekt „Heimerziehung in Niedersachsen, 1949-1975“ dar. Das Projekt entstand im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über das Schicksal jener Kindern und Jugendlicher, die in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik der Fürsorgeerziehung zugewiesen und in Heimen untergebracht waren. Auf der Basis einer Entschließung des niedersächsischen Landtags vom 17. Juni 2009 erhielten wir zum 1. April 2010 den Auftrag, die Geschichte der Heimerziehung in Niedersachsen zwischen 1949 und 1975 zu untersuchen.

Wir möchten an dieser Stelle all denen herzlich danken, die uns bei der Erstellung des Berichts unterstützt und seine Entstehung begleitet haben. Unser Dank gilt zunächst Annabell Daniel und Sandra Wenk, die als studentische Hilfskräfte die statistischen Befunde wesentlich erarbeitet haben. Mala Loth und Ann-Kristin Schöne haben als studentische Hilfskräfte in der Endphase des Projekts ebenfalls wertvolle Arbeit geleistet. Dajana Zehler hat in mühevoller Arbeit Transkriptionen der von uns geführten Interviews angefertigt, Hannelore Heuer hat das Manuskript des Abschlussberichts mit großer Sorgfalt auf Fehler durchgesehen, Frauke Lindloff in der Beek und Brigitte Nimz haben unsere Arbeit im Sekretariat des Pädagogischen Seminars in vielfältiger Weise unterstützt. Auch dafür sind wir dankbar. Ein weiterer Dank geht an die Ansprechpartner in den heutigen Nachfolgeeinrichtungen und Trägerorganisationen der von uns eingehender untersuchten Heime sowie in den einschlägigen staatlichen und kirchlichen Archiven, ohne deren Einsatz unser Projekt nicht hätte vorangetrieben werden können. Herzlich danken möchten wir auch Dr. Bernhard Frings, Dr. Uwe Kaminsky, Prof. Dr. Hans-Walter Schmuhl und Dr. Ulrike Winkler, mit denen wir uns über den jeweiligen Stand unserer Projekte zur Heimerziehung austauschen konnten und die unserer Arbeit wertvolle Impulse gegeben haben. Ganz besonders möchten wir schließlich denjenigen ehemaligen Erzieherinnen und Erziehern und vor allem den ehemaligen Heimkindern danken, die sich uns als Gesprächspartner zur Verfügung gestellt haben. Ohne sie hätten wir wichtige Aspekte des Projekts nicht untersuchen können.

Göttingen, im Februar 2012

Margret Kraul, Dirk Schumann, Rebecca Eulzer und Anne Kirchberg

I. Einleitung

Im Jahre 2006 veröffentlichte der SPIEGEL-Journalist Peter Wensierski das Buch „Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik“, das anhand anschaulich erzählter Lebensgeschichten den Alltag in westdeutschen Heimen katholischer, evangelischer, säkularer und öffentlicher Trägerschaft während der 50er und 60er Jahre skandalisierte und Bezüge zur NS-Zeit wie zur Heimkampagne der 68er herstellte, die die Missstände in den Heimen erstmals zum Gegenstand einer breiten öffentlichen Diskussion in der Bundesrepublik gemacht hatten. Wensierski situierte seine Arbeit wirkungsvoll in verschiedenen Kontexten: Er verstand sie als Verteidigung der „68er“, aber auch als kritischen Beitrag zur Debatte um die Wiedereinführung geschlossener Heime als vermeintliches Allheilmittel gegenüber jugendlichen Gewalttäterinnen und Gewalttätern. Indem er die ehemaligen Heimkinder pauschal als „Opfer“ bezeichnete und von „systematischem Machtmissbrauch“, „Menschenrechtsverletzungen“ und erlittenem „Trauma“ in den Heimen sprach und das Ende einer „Kultur des Verschweigens“ forderte,¹ knüpfte er zudem an den NS-Opferdiskurs an. Im Gefolge von Wensierskis Buch erreichten den Bundestag eine Reihe von Petitionen, die Entschädigung für das erlittene Unrecht und nicht geleistete Rentenbeiträge verlangten. Das Parlament richtete daraufhin zum ersten Mal in seiner Geschichte einen „Runden Tisch“ aus Vertretern der ehemaligen Heimkinder, der Heimträger, der relevanten Ministerien und Behörden und einschlägigen Experten ein, der eine historische Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren mit der Prüfung juristischer Konsequenzen und der Bereitstellung von Hilfsangeboten verbinden sollte.

Während der „Runde Tisch“, der seine Arbeit 2009 unter dem Vorsitz von Antje Vollmer aufnahm, Sondergutachten zur juristischen und pädagogischen Bewertung der Heimerziehung in Auftrag gab, wurden große Heimträger von sich aus tätig und beauftragten Wissenschaftler damit, die Geschichte einzelner Einrichtungen, der Einrichtungen eines Regionalverbandes oder eines Landesjugendamts zu erforschen. Zu den Aufträgen der großen Institutionen und dem wissenschaftlichen Interesse, die konfessionelle Heimerziehung als wichtigen Aspekt des Verhältnisses von Religion und Gesellschaft in den Blick zu nehmen, kam die öffentliche Diskussion

1 Wensierski, Peter, 2006: Schläge im Namen des Herrn. Die verdrängte Geschichte der Heimkinder in der Bundesrepublik, München, S. 9-11.

über die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in der Bundesrepublik hinzu. Sie führte auch auf der föderalen politischen Bühne zu der Forderung nach Aufarbeitung der Missstände. So kam es im Rahmen der Einrichtung des Runden Tisches auf Bundesebene im Niedersächsischen Landtag am 17. Juni 2009² zu der Entschließung, „Verantwortung für das Schicksal früherer Heimkinder [zu] übernehmen“. Die Landesregierung wurde aufgefordert, alle früheren Heimträger sowie die Behörden des Landes zu veranlassen, eine Sicherung und Aufarbeitung der noch vorhandenen Aktenbestände vorzunehmen und „ein Forschungsprojekt auszuschreiben mit dem Ziel einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung vorrangig in Niedersachsen unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen“. Das alles sollte zum einen den ehemaligen Heimkindern ermöglichen, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu nehmen, zugleich aber dazu dienen, „die Unterstützung und transparente Begleitung der Arbeit des Runden Tisches im Deutschen Bundestag zu sichern“. Ferner wurde festgelegt, dass der in Niedersachsen bereits eingerichtete Gesprächskreis aus Vertretern der Kirchen, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, kommunalen Spitzenverbänden, dem Landessozialamt, vor allem aber auch Vertretern der Betroffenen, seine Arbeit fortsetzen und Ende 2010 dem Parlament Bericht erstatten solle. Damit waren die äußeren Rahmenbedingungen für das in Auftrag zu gebende Forschungsprojekt gesetzt. Grundlage sollten die von der SPD in der Kleinen Anfrage vom 20. Juli 2009 (Drs. 16/1815) formulierten und von dem Gesprächsarbeitskreis erweiterten Fragen sein, die in den Katalog von insgesamt 17 Fragen zur Heimerziehung eingegangen waren.³ Der zweite Teil des Forschungsprojekts sollte insbesondere das Handeln staatlicher Stellen im Zusammenhang mit der Heimerziehung untersuchen.⁴

Auf dieser Basis erhielten Margret Kraul und Dirk Schumann den Auftrag, die niedersächsische Heimerziehung im Zeitraum von 1949 bis 1975 zu untersuchen.⁵ Die hier vorgelegte Veröffentlichung beruht auf den Ergebnissen dieses Projekts, geht aber auch auf den Wandel der Heimerziehung bis in die frühen 1980er Jahre ein. Die Annäherung an die Heimerziehung erfolgte auf verschiedene Weise: Eine erste Grundlage für die Arbeit bildeten quantitative Befunde. Sie geben Auskunft über Anzahl und Art der

2 Drs. 16/1394; vgl. auch 16/896, 16/1359 und 16/1375.

3 Vgl. dazu auch den Fragenkatalog im Anhang.

4 Anforderungspapier für ein Forschungsvorhaben gem. Nr. 2 der Entschließung des Niedersächsischen Landtags vom 17.06.2009. Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit. Ref. 201 v. 21.10.2009.

5 Nach einer Ausschreibung bekamen wir den Auftrag zu der Forschungsarbeit und konnten zum 01.04.2010 mit dem Projekt starten.

damaligen Heime in Niedersachsen, ihre Träger, ferner über Zahl und Geschlecht der Fürsorgezöglinge und derjenigen, die in der fraglichen Zeit unter Freiwilliger Erziehungshilfe standen, über ihr Alter sowie die Dauer ihres Aufenthalts in den Institutionen. Statistiken des Statistischen Bundesamts und Verzeichnisse des Allgemeinen Fürsorge- und Erziehungstages (AFET) waren hier die Hauptquellen. Die meisten dieser Angaben, mit denen auch die Fragen des Fragenkatalogs aufgenommen worden sind, sind in das Kapitel zur niedersächsischen Heimlandschaft eingegangen, weitere Angaben finden sich im Anhang.

Eine Darstellung der Heimerziehung kann sich aber keineswegs nur auf statistische Angaben beschränken. Vielmehr gilt es, sowohl die institutionellen Einbindungen und Bedingungen der Heime und des Fürsorgesystems zu verdeutlichen⁶ als auch die Sicht von Heimzöglingen und Erziehenden einzubeziehen. Dabei sind die biographischen Schicksale der ehemaligen Heimkinder, ihre Lebenswege, die Umstände, die sie in ein Heim geführt haben, ihre Erfahrungen und Erlebnisse im Heim ebenso von Belang wie die Situation der Erzieherinnen und Erzieher, ihre Ausbildung, ihre Handlungsweisen und ihre Interaktionen mit den Zöglingen. In der vorliegenden Darstellung ist versucht worden, diesen Bereichen mit weiteren Zugangsweisen Rechnung zu tragen. Neben dem Blick auf zeitgenössische Fachliteratur waren es vor allem ein umfangreiches Aktenstudium, das sowohl Sachakten als auch personenbezogene Akten in den Niedersächsischen Staatsarchiven, kommunalen Archiven wie den Archiven einzelner Einrichtungen umfasste, ferner Interviews mit ehemaligen Heimkindern und Erziehenden. Das Aktenstudium trug dazu bei, die Sachverhalte zu untersuchen, deren Grundlagen in gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zu finden sind, die sich in den einzelnen Heimen aber unterschiedlich konkretisiert haben.⁷ Interviews mit ehemaligen Heimzöglingen und ehemaligen Erziehenden ergänzten diese Darstellung durch die Aufnahme der jeweils subjektiven Perspektive. Ferner wurde der Frage des Wandels in der Heimerziehung in dem von uns untersuchten Zeitabschnitt nachgegangen.

6 Dabei konnte vor allem zurückgegriffen werden auf die für den Runden Tisch vorgelegte Expertise von Dietmar von der Pfordten und Friederike Wapler: von der Pfordten, Dietmar/ Wapler, Friederike, 2010: Expertise zu Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Gutachten im Auftrag des „Runden Tisch Heimerziehung“, aus: http://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Expertise_Rechtsfragen.pdf, [Stand: Juli 2011].

7 Wir haben uns auf die Aktenbestände zu FE und FEH konzentriert. Aufgrund der vielfach abgelaufenen Aufbewahrungsfristen und häufigen Veränderung der Behördenstruktur der niedersächsischen Landesjugendämter finden sich jedoch weder in den Einrichtungen selbst noch in den Staatsarchiven vollständige Überlieferungen der angefallenen Dokumente.

Bei all diesen Untersuchungsansätzen war von vornherein klar, dass nicht flächendeckend – also bezogen auf das gesamte niedersächsische Gebiet – gearbeitet werden konnte. Insofern galt es, Auswahlkriterien für die Heime zu formulieren, die genauer untersucht werden sollten. Drei Punkte wurden als leitend angesehen: Es sollten hinreichend große Aktenbestände für die ausgewählten Institutionen vorhanden sein, evangelische, katholische und säkulare Träger berücksichtigt werden und – nicht zuletzt – die verschiedenen Regionen Niedersachsens abgebildet werden. Ferner galt es zu vermeiden, dass diejenigen Institutionen erneut detailliert untersucht wurden, die im Rahmen anderer Projekte bereits hinreichend gewürdigt worden waren, wie die Außenstelle der v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel in Freistadt, die Erziehungsheime im Bereich der Evangelischen Diakonie der Hannoverschen Landeskirche oder – in der Bochumer Untersuchung – das katholische Erziehungsheim Johannesburg im Emsland, das katholische Kinderheim Henneckenrode und das evangelische Mädchenheim Birkenhof.⁸ Gleichwohl sollten die Ergebnisse dieser Studien in die vorgelegte Darstellung Eingang finden.

-
- 8 Vgl. dazu Benad, Matthias/ Schmuhl, Hans-Walter/ Stockhecke, Kerstin (Hrsg.), 2009: Endstation Freistadt. Fürsorgeerziehung in den v. Bodelschwingschen Anstalten Bethel bis in die 1970er Jahre (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel, Band 16), Bielefeld; Winkler, Ulrike / Schmuhl, Hans-Walter, 2011: Heimwelten. Quellen zur Geschichte der Heimerziehung in Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers e.V. von 1945 bis 1978, Bielefeld (= Schriften des Instituts für Diakonie- und Sozialgeschichte an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/ Bethel, Band 20); Frings, Bernhard/ Kaminsky, Uwe, 2011: Gehorsam, Ordnung, Religion. Konfessionelle Heimerziehung 1945-1975, Münster; vgl. auch deren Beiträge in Damberg, Wilhelm/ Frings, Bernhard/ Jähnichen, Traugott/ Kaminsky, Uwe (Hrsg.), 2010: Mutter Kirche – Vater Staat? Geschichte, Praxis und Debatten der konfessionellen Heimerziehung seit 1945, Münster; Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover, Heimverbund, unter wissenschaftlicher Mitarbeit von Frau Prof. Dr. Carola Kuhlmann, 2011: Heimerziehung in der Landeshauptstadt Hannover in den 50er und 60er Jahren. Eine Dokumentation, mit Beiträgen anderer hannoverscher Jugendhilfeträger, Hannover, aus: http://dyn2.hannover.de/data/download/lhh/ges_soz/doku_heimerziehung.pdf, [Stand: Juli 2011]; Pötzsch, Hansjörg, 2009: Heimgeschichte(n). Heimerziehung im AWO-Bezirksverband Braunschweig von der Nachkriegszeit bis heute, Braunschweig; vgl. auch Frölich, Matthias, 2011: Heimkinder und Heimerziehung in Westfalen 1945-1980. Zusammenfassung der zentralen Erkenntnisse aus der Quellenarbeit, LWL-Institut für westfälische Regionalgeschichte, aus: <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/txt/normal/txt1246.pdf>, [Stand: Juli 2011]; Henkelmann, Andreas/ Kaminsky, Uwe/ Pierlings, Judith/ Swiderek, Thomas/ Banach, Sarah (Hrsg.), 2010: Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945-1972), Essen.

Folgende Einrichtungen, deren Verortung in der niedersächsischen Heimlandschaft sich in Kapitel III findet, sind im Rahmen dieser Darstellung eingehender untersucht worden:

- das evangelische Jungenheim Elisabethstift in Salzgitter-Bad,
- das evangelische Leinerstift in Großefehn (Ostfriesland),
- das Katholische Jugendwerk St. Ansgar in Hildesheim,
- das katholische Kinderheim St. Vincenz in Nordenham,
- das katholische Mädchenheim Schloß Wollershausen bei Duders-
- tadt,
- das Niedersächsische Landesjugendheim Göttingen,
- das Mädchenheim Dietrichsfeld in Oldenburg (in städtischer Trä-
- gerschaft)
- das Psychagogische Kinderheim Rittmarshausen (in privater Trä-
- gerschaft),
- das Zentraljugendheim Sternhaus und das Kinderheim Waldschule
- Querum (AWO Braunschweig).

Zwar lassen die hier präsentierten Befunde zentrale Strukturen, Praxen und Entwicklungslinien der Heimerziehung in Niedersachsen erkennen, sie können aber keine umfassende Geltung für jedes einzelne der weit über 100 zwischen 1949 und 1975 in Niedersachsen betriebenen Heime (von denen 29 als Erziehungsheime im engeren Sinn anzusehen sind)⁹ beanspruchen und individuelle Untersuchungen einzelner Institutionen deshalb nicht ersetzen.

Die Gliederung der Darstellung nimmt den Ansatz auf, einen allgemeinen Überblick über die Heimerziehung zu geben, zugleich aber deren Bedingungen sowie ihre Realität am Beispiel einzelner Heime sowie deren Bewohner zu konkretisieren: Die beiden ersten Kapitel haben einführenden Charakter, zeigen als Kontext für die Heimerziehung Erziehungsmaßstäbe und -praxen in Familie und Schule im Untersuchungszeitraum auf (Kapitel II) und geben einen Überblick über die vielfältig strukturierte niedersächsische Heimlandschaft (Kapitel III). Das vierte wie das fünfte Kapitel stellen das konkrete Leben im Heim in den Vordergrund. Auf der Basis von rechtlichen Grundlagen wird verdeutlicht, auf welchem Weg Kinder und Jugendliche im Untersuchungszeitraum ins Heim kommen konnten und wie gering die Chancen waren, aus eigener Kraft wieder herauszukommen; ausgewählte biographische Porträts, die auf biographisch-narrativen Interviews beruhen,¹⁰ ergänzen diese Darstellung aus subjektiver Sicht und zeigen, wie der

9 Vgl. Anhang, Tabelle 6.

10 Insgesamt sind mit 17 ehemaligen Heimkindern und Erziehenden, die sich aufgrund von

Heimaufenthalt von den ehemaligen Heimzöglingen als Teil ihres Lebensweges eingeordnet wird (Kapitel IV). Kapitel V ist dem Heimalltag gewidmet: dem Tageslauf, der Arbeit, der Strafpraxis wie der medizinischen und psychologischen Betreuung. Die abschließenden Kapitel schließlich (Kapitel VI-VIII) konkretisieren den Rahmen, der den einzelnen Heimen vom Gesetzgeber, aber auch von Kommunen und Verbänden gesetzt wurde: Vom Personal und seiner Ausbildung über die Finanzierung der Heime bis hin zur Heimaufsicht werden Bedingungen erörtert, die letztlich das konkrete Leben in den Heimen und die Lebenswege der Zöglinge bestimmt hatten.

Ein letztes Kapitel versucht eine abschließende Bewertung der Heimerziehung in Niedersachsen von den 50er Jahren bis in die 70er Jahre hinein zu geben. Dabei werden sowohl der Wertekanon der frühen Bundesrepublik und die konkreten politischen Bedingungen für die Heimerziehung berücksichtigt als auch deren Umsetzung in den Heimen. Zugleich aber wird ein Ausblick auf den Wandel gegeben, dessen Notwendigkeit zwar auch schon in den 60er Jahren von einer Reihe von Verantwortlichen gesehen worden war, dessen Umsetzung jedoch erst im Lauf der 80er Jahre, einhergehend mit der Auflösung vieler Heime, vollzogen wurde.

Besondere Aufmerksamkeit kommt immer dem Titel eines Buches zu: Diese Studie zur niedersächsischen Heimerziehung thematisiert die Ambivalenz von „Förderung“ und „Verwahrung“. Beide Aspekte kommen in der Heimerziehung zum Tragen, wenngleich es im untersuchten Zeitraum lange so erschien, als habe die bloße Verwahrung die Oberhand über die Förderung gewonnen. Häufig blieb die Förderung ganz auf der Strecke, sie mag, den gesellschaftlichen Bedingungen der Zeit geschuldet, nicht ausreichend in den Erziehungsvorstellungen verankert gewesen sein oder aber gescheitert sein an den Strukturen des Alltags. Die vorliegende Studie gibt Auskunft über die Möglichkeiten und Chancen, die mit der Heimerziehung verbunden sein konnten, aber auch über ihre schwarzen Schreckensseiten.

Pressemitteilungen oder Internetauftritten meldeten, biographisch-narrative Interviews geführt worden. Die Auswahl der Interviewpartner richtete sich vorrangig danach, ob sie mit den untersuchten Heimen in Verbindung standen. Ihnen allen und auch denjenigen, mit denen kein Interview geführt wurde, sei an dieser Stelle herzlich dafür gedankt, dass sie uns ihr Vertrauen entgegengebracht haben.

II. Erziehung von den 50er Jahren bis in die 70er Jahre: Familie, Schule, Heim

Die Heimerziehung im untersuchten Zeitraum wurde – wie auch schon in den Jahrzehnten zuvor – von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst und bestimmt: von den jeweiligen politischen und gesellschaftlichen Bedingungen und den gesetzlichen Vorgaben, die sowohl die Zuweisung in ein Heim als auch das Miteinander dort regelten, aber auch von den jeweiligen Erziehungsvorstellungen und Erziehungspraxen, wie sie vor allem in Familie und Schule manifest wurden. Darüber hinaus gab es immer auch einen Diskurs im Rahmen der Jugendfürsorge und der Sozialpädagogik über die Heimerziehung, der sich vor allem in den entsprechenden Fachzeitschriften nachvollziehen lässt.

Dieser Kontext, in dem die Heimerziehung stand und ohne dessen Kenntnis sie sich nicht angemessen bewerten lässt, kann hier nur umrissen dargestellt werden. Dies ist auch darin begründet, dass die vorliegenden Studien zur Erziehung in Familie und Schule vor allem deren strukturelle, rechtliche und normative Bedingungen untersuchen. Die tatsächliche Erziehungspraxis ist dagegen noch kaum erforscht. Ebenso fehlt eine systematische Diskursanalyse der einschlägigen Fachdebatten. Um diesem Manko etwas entgegenzusetzen, werden im Folgenden familiensoziologische Untersuchungen, vor allem aus den 50er Jahren, sowie normative Vorgaben für die schulische Erziehung, wie sie aus Richtlinien und Erlassen hervorgehen, herangezogen. Zusätzlich wird auf das BGH-Urteil zum Züchtigungsrecht rekurriert, das gleichsam als „Leitentscheidung“ gehandelt wurde und noch bis in die 70er Jahre hinein Geltung behielt.¹¹ Die Aufarbeitung des Diskurses zur Heimerziehung beschränkt sich an dieser Stelle darauf, anhand einschlägiger Fachzeitschriften der Sozialpädagogik Themenschwerpunkte zu identifizieren und deren Wandel zu dokumentieren.

Bei der folgenden Darstellung steht an erster Stelle ein Blick auf die Familie in der unmittelbaren Nachkriegszeit, waren doch Erziehung und Zusammenleben in der Familie sowie die Stellung der Familie in der Gesellschaft nicht zuletzt auch für die Ausgestaltung der Heimerziehung relevant.

11 Bundesgerichtshof (1958): Urteil vom 23.10.1957 – 2 StR 458/56, in: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Band 11. Köln und Berlin, S. 241-263. (Teil-)Abdruck und Kommentierung in: Blum, Matthias, 2011: Macht die Ohrfeige krank? Die körperliche Züchtigung von Kindern im Spiegel der Leitentscheidung des Bundesgerichtshofes von 1957, in: Jahrbuch für historische Bildungsforschung (17), S. 225-244, hier S. 226. Das Urteil wird im Folgenden nach dem Abdruck bei Blum zitiert.

Familiale Erziehungsziele und normative Familienbilder bestimmten das Denken von Professionellen und Laien, die im Kontext der Heimerziehung in verschiedenen Institutionen tätig waren. Die Heimkinder selbst kamen ebenfalls aus Familien, wenn auch häufig aus solchen, die nach damaliger (und manchmal vermutlich auch heutiger) Ansicht der Jugendbehörden ihren Aufgaben nicht angemessen nachkamen (siehe Kapitel IV.1 Wege ins Heim).

Familien in der Nachkriegszeit waren häufig von großen Problemen gekennzeichnet: Neben der Deckung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse galt es, die oftmals verschollenen Familienmitglieder wiederzufinden oder aber trotz des Verlusts bzw. der Ungewissheit des Schicksals von Familienmitgliedern ein neues Familiensystem aufzubauen. Dabei waren grundlegende materielle und psychische Probleme zu bewältigen.¹² Kriegswaisen und -witwen, Schwerkriegsversehrte, Vertriebene, Flüchtlinge, Ausgebombte und durch Entnazifizierung (mindestens temporär) Deklassierte prägten die Gesellschaft dieser Zeit. Das Gefüge in den Familien hatte sich angesichts der langen oder dauerhaften Abwesenheit der Männer deutlich verändert: Die Verantwortung für die Erziehung und die Versorgung der Familie war auf die Frauen übergegangen, die durch Erwerbsarbeit, Hamsterfahrten und Schwarzmarkthandel das materielle Überleben der Familie sicherten.¹³ Die häufig nicht gelingende Wiedereingliederung der heimkehrenden Männer führte zu Konflikten und Scheidungen. Zudem wurden jene Scheidungen, die während der Kriegszeit nicht vollzogen werden können, nun nachgeholt.¹⁴ Ohne Zweifel erschütterte die Stärkung der Position der Frau in der Familie die Vormachtstellung des Mannes, und zwar unabhängig davon, dass weiterhin autoritär-patriarchalische Beziehungen in der Familie proklamiert wurden und die im Grundgesetz von 1949 verankerte Gleichberechtigung der Frau ihre volle rechtliche Ausgestaltung erst Ende der 50er Jahre erhielt.¹⁵ Eine Belastung für das familiäre Gefüge stellte auch die Wohnungsnot dar, die zu einem Zusammenleben auf engstem Raum führte

12 Vgl. Niehuss, Merith, 1998: Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren, in: Schildt, Axel/ Sywottek, Arnold (Hrsg.): Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre, Bonn, S. 316-334, hier S. 316/317.

13 Vgl. Wirth, Dieter, 1979: Die Familie in der Nachkriegszeit. Desorganisation oder Stabilität?, in: Becker, Josef/ Stammes, Theo/ Waldmann, Peter (Hrsg.): Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. Zwischen Kapitulation und Grundgesetz, München, S. 193-216, hier S. 195-199.

14 Vgl. ebd., S. 203-205.

15 Vgl. Schütze, Yvonne, 1988: Zur Veränderung im Eltern-Kind-Verhältnis seit der Nachkriegszeit. in: Nave-Herz, Rosemarie (Hrsg.): Wandel und Kontinuität der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart, S. 95-114; Rahden, Till van, 2005: Demokratie und väterliche Autorität. Das Karlsruher „Stichentscheid“-Urteil von 1959 in der politischen Kultur der frühen Bundesrepublik, in: Zeithistorische Forschungen 2, S. 160-179.

und nicht nur Familienmitglieder, sondern auch Ausgebombte und Vertriebene in eine oft unfreiwillige und von Spannungen durchzogene Hausgemeinschaft zwang.¹⁶ Dieser Zustand von Instabilität und Ungewissheit der weiteren Entwicklung, der sowohl das familiäre Gefüge als auch die materiellen Umstände betraf, kulminierte in der Sorge, dass die Jugend angesichts der Lebensumstände, der mangelnden Betreuung durch Erwachsene und des angeblichen Sinkens von Moralvorstellungen (sexuell) verwahrlosen und kriminell werden könne.¹⁷

Nun erwiesen sich zwar die Befürchtungen des Verfalls der Institution Familie¹⁸ als zu pessimistisch, blieben doch die Desintegration und Desorganisation¹⁹ der Familie ein Übergangsphänomen und zeichnete sich die Familie gerade durch Wiederbelebung ihrer Funktionen und durch die Stärkung des Zusammenhalts als Solidargemeinschaft aus. Zudem ordnete sich das Nachkriegschaos in den 50er Jahren allmählich und mit ihm vermutlich

16 Vgl. Wirth, 1979: Die Familie in der Nachkriegszeit, S. 94-114, hier S. 197/198.

17 Der Anstieg der Jugendkriminalität bezieht sich dabei vorrangig auf Wirtschafts- und Eigentumsdelikte, die auch unter Erwachsenen häufig nicht als rechtswidrig gesehen wurden, da sie das Überleben sicherten. Vgl. Wirth, 1979: Die Familie in der Nachkriegszeit, S. 200; vgl. Zierenberg, Malte, 2008: Stadt der Schieber. Der Berliner Schwarzmarkt 1939-1950, Göttingen. Eine Reaktion auf diese Umstände stellt u.a. die Gründung des Zentraljugendheims Sternhaus in Wolfenbüttel dar, das sich zum Ziel setzte, verwahrloste und heimatlose Jugendliche aufzunehmen und sie wieder für ein geregeltes (Arbeits-)Leben zu gewinnen. Vgl. Landesjugendamt Braunschweig an 120 L/R Mil. Gov. Det. Braunschweig, 02.03.1946: Betr. Einrichtung eines geschlossenen Heimes für heimatlose und obdachlose Jugendliche beiderlei Geschlechts, aus: Zentraljugendheim „Sternhaus“ 1946-1949, StA Wolfenbüttel, 12 D Neu, Nr. 150, sowie Landesjugendamt Braunschweig, o.D.: Gutachten des Landesjugendamtes Braunschweig über die Notwendigkeit eines Jugendheimes für das ganze Land Braunschweig, aus: Zentraljugendheim „Sternhaus“ 1946-1949, StA Wolfenbüttel, 12 D Neu, Nr. 150.

18 Schon in der Nachkriegszeit entstanden empirische Studien zur Situation der Familie: Thurnwald, Hilde, 1948: Gegenwartsprobleme Berliner Familien. Eine soziologische Untersuchung an 498 Familien, Berlin; Schelsky, Helmut, 1953: Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme, Dortmund; Wurzbacher, Gerhard, 1951: Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens. Methoden, Ergebnisse und sozialpädagogische Folgerungen einer soziologischen Analyse von 164 Familienmonographien, Dortmund; sowie Baumert, Gerhard, 1954: Deutsche Familien nach dem Kriege, Darmstadt. Vgl. Niehuss, 1998: Kontinuität und Wandel der Familie in den 50er Jahren, S. 316, sowie Schütze, 1988: Zur Veränderung im Eltern-Kind-Verhältnis seit der Nachkriegszeit, S. 95-114.

19 Der These der Desintegration zufolge werden im Zuge der Industrialisierung Funktionen der Familie wie die Produktionsfunktion, die Ausbildungsfunktion und die Sicherungs- und Versorgungsfunktion zunehmend in gesellschaftliche Institutionen oder Gruppen ausgelagert. Die Familie erleide damit einen Funktionsverlust und werde auf Fortpflanzung, emotionale Beziehungen und die Grundlegung der Soziogenese der Kinder reduziert. Unter Desorganisation wurde die mangelnde innere Stabilität der Familie verstanden, die wesentlich durch die Folgen des Krieges verursacht wurde, z.B. durch Verwitwung, Kriegsgefangenschaft, Scheidung und Störungen im emotionalen Bereich. Vgl. Wirth, 1979: Die Familie in der Nachkriegszeit, S. 194f.

auch das Familienleben in weiten Bereichen. Gerade diese Normalisierung, die allmählich schwindende Anspannung im Kampf um die Sicherung des Überlebens hatte jedoch, wie Yvonne Schütze und Dieter Geulen zeigen, zur Folge, dass die Erwachsenengeneration ihren Fokus wieder stärker auf die Umsetzung und Kontrolle der traditionellen Erziehungswerte legte, die in der Nachkriegszeit vernachlässigt worden waren. So sei damals sehr streng darauf geachtet worden, „daß die Kinder abends nicht zu lange ausbleiben, daß sie den Anforderungen der Schule entsprechen, daß sie den Sonntag mit der Familie verbringen, daß Beziehungen zum anderen Geschlecht verhindert werden usw.“.²⁰ Statt Erklärungen und Pädagogik hätten Ge- und Verbote sowie ein Sexualitätstabu die Erziehung bestimmt.²¹ Triebabüßerungen wurden unterdrückt und bekämpft: Die Kinder und Jugendlichen sollten sich in Bezug auf Nahrungsmittel (insbesondere Süßigkeiten) ebenso zurückhalten wie in Bezug auf Sexualität, aber auch in finanzieller Hinsicht „knapp gehalten“²² werden.²³ Abweichungen von diesen Verhaltenserwartungen wurden häufig bereits als Begründung für die Notwendigkeit von Fürsorgeerziehung (FE) oder Freiwillige Erziehungshilfe (FEH) angesehen (siehe Kapitel IV.1. Wege ins Heim). Soziale Einordnung, „gutes Benehmen und Leistungsverhalten“²⁴ sowie „Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit“ bestimmten das Erziehungsideal.

In den 60er Jahren vollzog sich ein Wertewandel in der Erziehung, auch in der Familienerziehung: Im Zuge von Bildungsreform und gesellschaftlicher Demokratisierung gewannen Erziehungsziele an Bedeutung, die „im Bereich der sozialen Reife“ lagen, wie „Zuverlässigkeit, Selbstvertrauen, Kritikfähigkeit und Durchsetzungsvermögen“. Zudem zeichnete sich ein Wandel in der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber der Familie ab: Wurde sie in den 50er Jahren als Gegenpol zu den „negativen Erscheinungen der Moderne“²⁵ gesehen, gleichsam als Hort des zu Bewahrenden, er-

20 Schütze, Yvonne/ Geulen, Dieter, 1983: Die „Nachkriegskinder“ und die „Konsumkinder“. Kindheitsverläufe zweier Generationen, in: Preuss-Lausitz, Ulf/ Büchner, Peter/ Fischer-Kowalski, Marina u.a. (Hrsg.): Kriegskinder, Konsumkinder, Krisenkinder. Zur Sozialisationsgeschichte seit dem Zweiten Weltkrieg, Weinheim, S. 29-52, hier S. 38.

21 Vgl. ebd., S. 37-39

22 Zinnecker, Jürgen, 1985: Kindheit. Erziehung. Familie, in: Fischer, Arthur/ Fuchs, Werner/ Zinnecker, Jürgen: Jugendliche und Erwachsene '85. Generationen im Vergleich, Shell-Studie, Band 3: Jugend der fünfziger Jahre – heute, Opladen, S. 97-292, hier S. 102.

23 Vgl. Zinnecker, 1985: Kindheit. Erziehung. Familie, S. 99-122.

24 Tornieporth, Gerda, 1998: Familie und Kindheit, in: Führ, Christoph/ Furck, Carl-Ludwig (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, Band VI, 1945 bis zur Gegenwart. Erster Teilband: Bundesrepublik Deutschland, München, S. 159-216, dieses und nachfolgende Zitate S.175-177.

25 Vgl. Jakob, Mark, 2009: Gesellschaftsbilder und Konzepte sozialer Steuerung über

wartete man von ihr in den 60er Jahren, auf die offene Leistungsgesellschaft vorzubereiten – eine Aufgabe, der nicht alle Familien gewachsen zu sein schienen und die deshalb zunehmend durch außerfamiliäre Sozialisationshilfen kompensiert werden sollte. Dies bedeutete auch, dass die Kinderbetreuung und -förderung durch gesellschaftliche Einrichtungen verstärkt wurde, die mit einem großen Optimismus im Hinblick auf Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Emanzipation ausgestattet waren. Gegen Ende der 70er Jahre setzte jedoch eine Ernüchterung hinsichtlich der Möglichkeiten gesellschaftlicher Steuerungsmechanismen ein, da die „Eigendynamik der Familie“²⁶ stärker zu sein schien. Der „Psychoboom“ dieses Jahrzehnts erweiterte die Palette von Beratungs- und Hilfsangeboten, führte aber auch zu einer zeitweise als problematisch empfundenen „Therapeutisierung“.²⁷

Zunächst aber bleibt festzuhalten, dass die für die 50er Jahre benannte Erziehungspraxis in Familien ihr Äquivalent auch in Erziehungsinstitutionen wie Schulen und Heimen hatte. Richtlinien der 50er Jahre, vor allem für die Volksschule, die damals von der übergroßen Mehrheit der Schülerinnen und Schüler besucht wurde, geben Zeugnis der damaligen Erziehungs Ideale. Grundsätzlich zielte die Schulerziehung bis weit in die 60er Jahre hinein auf Gehorsam und Wohlverhalten auf der Grundlage des Christentums. Sie war an dem übergreifenden Ziel ausgerichtet, die „Kinder zu einem geistig-sittlichen Dasein heranreifen (zu lassen), das durch Ordnungen, Gebote und eigenes Gewissen gehalten ist“, und sollte dafür sorgen, dass „in den Kindern Liebe, Vertrauen und Verantwortung gegenüber den Werten der Heimat und des Volkstums, auch der verlorenen Heimat“ gehütet und gepflegt wurden, kurz, dass dem Kind die „großen Gehalte des Geistes und des Glaubens“ weitergegeben wurden und es in der Gemeinschaft „Schuld“ und „Vergebung“²⁸ erfuhr. Die Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollten, blieben in die (Amts-)Autorität des Lehrers und die damit einhergehende Disziplinierung eingebunden, zu der auch die trotz anderslautender Dienstanweisungen in den 50er und 60er Jahren noch weithin praktizierte

öffentliche Erziehung in der Familienpolitik und familienwissenschaftlichen Politikberatung Westdeutschlands ca. 1950-1980, in: Ecarius, Jutta/ Groppe, Carola/ Malmede, Hans (Hrsg.): Familien und öffentliche Erziehung. Theoretische Konzeptionen und öffentliche Erziehung, historische und aktuelle Analysen, Wiesbaden, S. 291-315.

26 Ebd., S. 309, vgl. vor allem S. 301-310.

27 Hörmann, Georg/ Nestmann, Frank, 1985: Die Professionalisierung der Klinischen Psychologie und die Entwicklung neuer Berufsfelder in Beratung, Sozialarbeit und Therapie, in: Ash, Mitchell G./ Geuter, Ulfried (Hrsg.): Geschichte der deutschen Psychologie im 20. Jahrhundert. Ein Überblick. Opladen, S. 252-285, bes. 257-265, hier S. 257.

28 Niedersächsischer Kultusminister III A (1) 4980/56: Richtlinien für Volksschulen des Landes Niedersachsen. Braunschweig: Georg Westermann 1957, S. 7.

und offensichtlich auch in weiten Kreisen der Bevölkerung akzeptierte Prügelstrafe gehörte.²⁹

Wie weit die Prügelstrafe als eine Art Erziehungsmittel in der Gesellschaft verankert war, zeigt das Urteil des Bundesgerichtshofs von 1957,³⁰ mit dem gleichsam eine „Leitentscheidung zum Züchtigungsrecht von Lehrern und Erziehern“³¹ getroffen wurde. Dieses Urteil betonte, entgegen einzelner Verwaltungsanordnungen und Erlasse, die Lehrern die körperliche Züchtigung untersagten, das Gewohnheitsrecht der körperlichen Züchtigung. Das heißt, selbst wenn eine körperliche Züchtigung eine Disziplinarstrafe für den Lehrer hätte nach sich ziehen können, war mit einer Strafverfolgung nicht zu rechnen. Begründet wurde diese Einstellung auf unterschiedlichen Ebenen. An erster Stelle wurde historisch argumentiert: Bis „weit in das 20. Jahrhundert hinein“ sei

„in Deutschland wie in den übrigen Staaten des europäischen Abendlandes die auf den Erziehungszweck hin ausgerichtete maßvolle Züchtigung von Schulkindern nicht nur gebilligt, sondern allgemein als selbstverständliches, aus der Erziehungsaufgabe des Lehrers fließendes Recht angesehen worden“.³²

Dem widerspreche auch nicht das Grundgesetz, denn weder werde mit einer körperlichen Züchtigung die Würde des Menschen angetastet (GG Art. 1) noch seine körperliche Unversehrtheit verletzt (GG Art. 2, Abs. 2, Satz 2).³³ An zweiter Stelle wurde auf das Selbstverständnis der Eltern und Lehrer rekurriert: Weder lehnten die Eltern in ihrer Mehrheit die körperliche Züch-

29 In dem Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 08.05.1957 (III1313/57) heißt es dazu, dass „die völlige Beseitigung der körperlichen Züchtigung in der Schule anzustreben (ist). Der Lehrer darf sie nicht anwenden, um die Leistungen oder die Mitarbeit eines Schülers zu bessern. Er muß gesundheitliche Schäden vermeiden. Mädchen, Schüler des 1. und 2. Schuljahres und Schüler vom vollendeten 16. Lebensjahre an dürfen nicht körperlich gezüchtigt werden. Jede körperliche Züchtigung ist dem Schulleiter zu melden und von ihm in eine Strafliste einzutragen.“ Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen, 9. Jg., Heft 5, Hannover 1957, S. 111; vgl. Schumann, Dirk, 2007: Legislation and Liberalization: The Debate About Corporal Punishment in Schools in Postwar West Germany, 1945-1975, in: German History (25), S. 192-218.

30 Bundesgerichtshof (1958): Urteil vom 23.10.1957 – 2 StR 458/56, in: Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Band 11. Köln/ Berlin, S. 241-263. (Teil-)Abdruck und Kommentierung in: Blum, 2011: Macht die Ohrfeige krank?, S. 225-244. Im Folgenden wird nach dem Abdruck bei Blum zitiert.

31 Blum, 2011: Macht die Ohrfeige krank?, S. 226.

32 BGH 1958, II, 2a, zit. nach Blum, 2011: Macht die Ohrfeige krank?, S. 239.

33 Mit der Aufnahme der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit in das Grundgesetz habe man vielmehr auf „schwerwiegende Eingriffe, wie z.B. die Unfruchtbarmachung oder Zwangsbehandlungen ohne gesetzliche Grundlage“ abheben wollen, nicht aber an eine „maßvolle Züchtigung“ gedacht; BGH 1958, III, 2 c, zit. nach Blum, S. 240. Entsprechend wurde zugleich darauf verwiesen, dass mit der körperlichen Züchtigung nicht die „Gefahr gesundheitlicher Schädigung“ verbunden sein durfte; BGH 1958, V, 3, zit. nach Blum, 2011: Macht die Ohrfeige krank?, S. 241.

tigungsbefugnis des Lehrers „zum Zwecke der Erziehung“ ab noch sähen viele Lehrer „die Voraussetzungen für eine Beseitigung der Züchtigungsbefugnis“ gegeben, vielmehr hielten sie es „auf Grund ihrer täglichen Erfahrung für wirklichkeitsfremd, [...] ohne ernsthafte Gefährdung der Erziehungsaufgabe gegenüber allen Schülern im volksschulfähigen Alter gänzlich ohne körperliche Züchtigung auskommen zu wollen“³⁴.

Und schließlich wurde die Seite der Schüler, die als Verursacher der Züchtigungen galten, betrachtet:

„Frechheiten, Ungehorsam und vorsätzliche Störungen des Unterrichts können ein hinreichender Grund zu körperlicher Züchtigung sein. Ein solcher ist gegeben, wenn ein verständiger Pädagoge in einem solchen Falle es für erzieherisch zweckmäßig halten kann, den Schüler körperlich zu züchtigen. Feste Regeln lassen sich dafür nicht aufstellen.“

Körperliche Züchtigungen galten damit als Gewohnheitsrecht, tasteten nicht die Würde des Menschen an und wurden als zum Zwecke der Erziehung notwendig betrachtet. Die Einschätzung dessen, wann welche Form der Züchtigung eingesetzt wurde, blieb dabei weitgehend den Lehrern und Erziehern überlassen, denen zugestanden wurde, alles, was der Einordnung in feste Regelungen und Normen widersprach, als Störung sanktionieren zu dürfen. Befestigt wurde ihre Autorität durch das „besondere Gewaltverhältnis“, das bis in die 70er Jahre den Grundrechten in der Schule – wie auch in Gefängnissen und Erziehungsheimen – nur eingeschränkte Geltung einräumte.³⁵

Damit sollte es mithilfe von Einsozialisierung und Sanktionierung gelingen, die Heranwachsenden zu erziehen, um sie in die Gesellschaft einzugliedern. In der Formulierung der Richtlinien für die Volksschulen von 1957 in Niedersachsen bedeutete das, „die Kinder aus Furcht und Ichsucht zu befreien und in ihnen die Ehrfurcht zu wecken, die sie zur Hingabe an Gott, an die Mitmenschen und an die sachliche Ordnung der Welt befähigt.“³⁶ In einer diesen Normvorstellungen entsprechenden Weise sollte auch das Schulleben ausgestaltet werden: Ein vertrauter Rhythmus, „feste Sitten und Bräuche“, bei „gläubigem Miteinanderleben“³⁷ auch eine Andacht zu Beginn und Ende des Schultages sollten zu Verantwortung für das Ganze führen: zu Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft den Mitmenschen

34 BGH 1958, V, 1, zit. nach ebd.

35 Vgl. Gass-Bolm, Torsten, 2002: Das Ende der Schulzucht, in: Herbert, Ulrich (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945-1980, Göttingen, S. 436-466, hier S. 447f.; von der Pfordten/ Wapler, 2010: Expertise, S. 63.

36 Richtlinien für Volksschulen des Landes Niedersachsen 1957, S. 8.

37 Ebd., S. 10f.

gegenüber ebenso wie zu gesittetem Verhalten auf dem Schulhof und auf den Gängen, zu Pünktlichkeit, Ordnungsliebe, Sauberkeit und Pflege des Schulbesitzes. Im Rahmen der zu übernehmenden Verantwortung wurde auch die Mithilfe der Schüler bei der Aufsicht benannt. Insgesamt sollte mit dieser Verbindung aus Verständnis für die Heranwachsenden, ihrer Gewöhnung an eine bestimmte Ordnung, der Betonung von Autorität und abgestuften Erziehungsmaßregeln,³⁸ in begrenztem Maße auch der Schülermitverwaltung, ein Rahmen geschaffen werden, der es zuließ, „die Gemeinschaft und den einzelnen in ihr zur Entfaltung zu bringen.“³⁹

Die Vorgaben in Richtlinien und Erlassen für die Erziehungsinstitution Schule wie auch die höchstrichterliche Entscheidung spiegelten ein weitverbreitetes Denken über Erziehung, wirkten darüber hinaus aber auch ihrerseits wieder normgebend auf erzieherisches Handeln und dessen Legitimation. Sie verdeutlichten das Bemühen der Gesellschaft, über die Schule eine feste Werteordnung – auf christlicher Basis – zu vermitteln, wobei zum Erreichen dieser Ziele auch Sanktionen nicht gescheut wurden. Eine feste Werteordnung sei, so wurde resümiert, „um so dringlicher, als das Leben, in das die Jugend später hineingeht, eine einheitliche Wertordnung immer weniger erkennen“⁴⁰ lasse.

Wenn aber die Sorge vor einer erodierenden Werteordnung der bundesdeutschen Gesellschaft in den 50er Jahren schon im familialen und im schulischen Kontext artikuliert wurde, so war sie umso mehr in Verbindung mit Milieus zu vermuten, in denen seit dem späten 19. Jahrhundert Experten und Behörden eine „Gefährdung“ und „Verwahrlosung“ der Jugendlichen festzustellen meinten. Fast folgerichtig dürfte das bedeutet haben, dass hier – auf der Basis einer absoluten Anerkennung der Autorität der Erzieher – die Erziehungsmittel der Gewöhnung und Ordnung, der Einpassung in die Gruppe und der gestuften Strafmaßnahmen noch umso rigider angewandt wurden. Die Forderung nach Anerkennung der Individualität der Heranwachsenden, die bei der schulischen Volksschulerziehung, auch wenn sie nicht sonderlich prominent erwähnt wurde, immer eingebunden war in die christlich-abendländische Verantwortung der Erziehenden, wird umso leichter aus dem Blick geraten sein, je eher man glaubte, es mit gefährdeten und gefährdenden Kindern und Jugendlichen zu tun zu haben, deren störendem Verhalten es entgegenzutreten galt.

38 Vgl. Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 08.05.1957 (III1313/57), S. 110ff.

39 Richtlinien für Volksschulen des Landes Niedersachsen 1957, S. 11.

40 Ebd., S. 16.